

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Nach § 50 Abs. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (Bundesmeldegesetz – BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangegangenen Monaten Auskunft aus dem Melderegister über

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, die Tatsache

von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Mandatsträger sowie Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen

Nach § 50 Abs. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (Bundesmeldegesetz – BMG) darf die Meldebehörde auf Verlangen Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Meldebehörde darf Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und am dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Eine Veröffentlichung von Jubiläumsdaten durch Presse und Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage

Nach § 50 Abs. 3 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (Bundesmeldegesetz – BMG) darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern Auskünfte aus dem Melderegister über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften

aller Einwohner erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Abs. 5 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (Bundesmeldegesetz – BMG) widersprochen haben.

Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden

Nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes ist das Einwohnermeldeamt berechtigt, dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, zu übermitteln:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (Bundesmeldegesetz – BMG) widersprochen haben.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (Bundesmeldegesetz – BMG) folgende Daten dieser Familienangehörigen übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
7. Sterbedatum.

Der Übermittlung dieser Daten kann widersprochen werden (§ 42 Abs. 3 BMG).

Ein Widerspruch gegen diese Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch ist schriftlich - unter Angabe des Vor- und Familiennamens sowie des Geburtsdatums - zu richten an die

Stadt Neuss

Der Bürgermeister

Bürgeramt

41456 Neuss

Der Widerspruch kann auch zur Niederschrift

- beim Bürgeramt der Stadt Neuss, Rathaus, Markt 2
- beim Bürgeramt der Stadt Neuss, Außenstelle Norf, Vellbrüggener Straße 29
- beim Bürgeramt der Stadt Neuss, Außenstelle Holzheim, Bahnhofstraße 14

abgegeben werden.

Ein entsprechender Vordruck steht im Internet unter www.neuss.de Verwaltung A-Z / Meldeangelegenheiten zur Verfügung.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation. Hierzu richten Sie Ihren Widerspruch bzw. Ihre Einwilligung zur Datenweitergabe an

buergeramt@neuss.de-mail.de.

Hinweise zur rechtsverbindlichen Kommunikation erhalten Sie unter

<https://www.neuss.de/rathaus/elektronische-kommunikation/rechtsverbindliche-e-mails-de-mail>

Neuss, August 2018

Reiner Breuer

Bürgermeister